

Satzung  
über den Bebauungsplan  
„Kurze Umbrüche-Bühlwiesen 3. Änderung“  
und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Haiterbach in seiner Sitzung am 15.04.2026 den Bebauungsplan „Kurze Umbrüche-Bühlwiesen 3. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan jeweils als selbständige Satzung beschlossen.

§ 1

**Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 04.12.2025 maßgebend.

§ 2

**Bestandteile der Satzung**

Die vom Gemeinderat beschlossene Begründung (vom 09.03.2026) zum Bebauungsplan sowie die Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften jeweils vom 04.12.2025 sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

**Inkrafttreten**

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Haiterbach, den 16.04.2026

Kerstin Brenner  
Bürgermeisterin